 Landeshauptstadt Mainz 37 - Feuerwehr	Merkblatt M-02	Stand: 10/2023
	Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz	

Zur Ausführung der §§ 7 und 15 LBauO und auf Grundlage der Technischen Baubestimmung (VV-TB): Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Rheinland-Pfalz, werden hinsichtlich der Feuerwehrflächen im Stadtgebiet Mainz nachfolgende Regeln bestimmt. Der verbindliche Inhalt dieses Merkblattes dient Bauherren, Fachplanern und Hausverwaltungen, die notwendigen Flächen für die Feuerwehr beurteilen, planen und errichten zu können, damit die Einsatzkräfte die erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten an einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück durchführen können.

0 Allgemeines

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) fordert für Nutzungseinheiten, die nicht zur ebenen Erde liegen, und mindestens einen Aufenthaltsraum haben, wie Wohnungen, Büros, Praxen oder Geschäfte, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Während der erste Rettungsweg stets baulich gewährleistet ist und in der Regel über einen Treppenraum mit Ausgang ins Freie verläuft, kann der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle (= Anleiterstelle) sein. Als Anleiterstellen gelten Fenster in Wänden oder Dachflächen, Balkone oder Loggien.

Für Neubauten in Mainz werden als Rettungsgeräte ausschließlich die tragbare 4-teilige Steckleiter und die Drehleiter in Ansatz gebracht. Weitere Sondergeräte zur Rettung werden nicht herangezogen.

Bei Gebäuden, deren...

- A) **Oberkante der Brüstung von Anleiterstellen nicht höher als 8 m** über der tatsächlichen Geländeoberfläche liegt (i.d.R. EG bis 2.OG), kommt für den zweiten Rettungsweg die tragbare 4-teilige Steckleiter der Feuerwehr Mainz zum Einsatz. Hierfür wird ein Zu- bzw. Durchgang benötigt.
- B) **Oberkante der Brüstung von Anleiterstellen zwischen 8 m bis maximal 23 m** über der tatsächlichen Geländeoberfläche liegt (i.d.R. ab 3. OG bis Hochhausgrenze 22 m), wird für den zweiten Rettungsweg das Drehleiterfahrzeug (Hubrettungsfahrzeug) der Feuerwehr Mainz eingesetzt. Hierfür wird eine Zu- bzw. Durchfahrt benötigt.

Liegt die Oberkante der Brüstung von Anleiterstellen höher als 23 m über der tatsächlichen Geländeoberfläche oder bestehen Bedenken wegen der Personenrettung oder wegen der örtlichen Gegebenheit, ist eine Anleiterung durch die Feuerwehr nicht möglich. Hier muss der zweite Rettungsweg baulich sichergestellt werden.

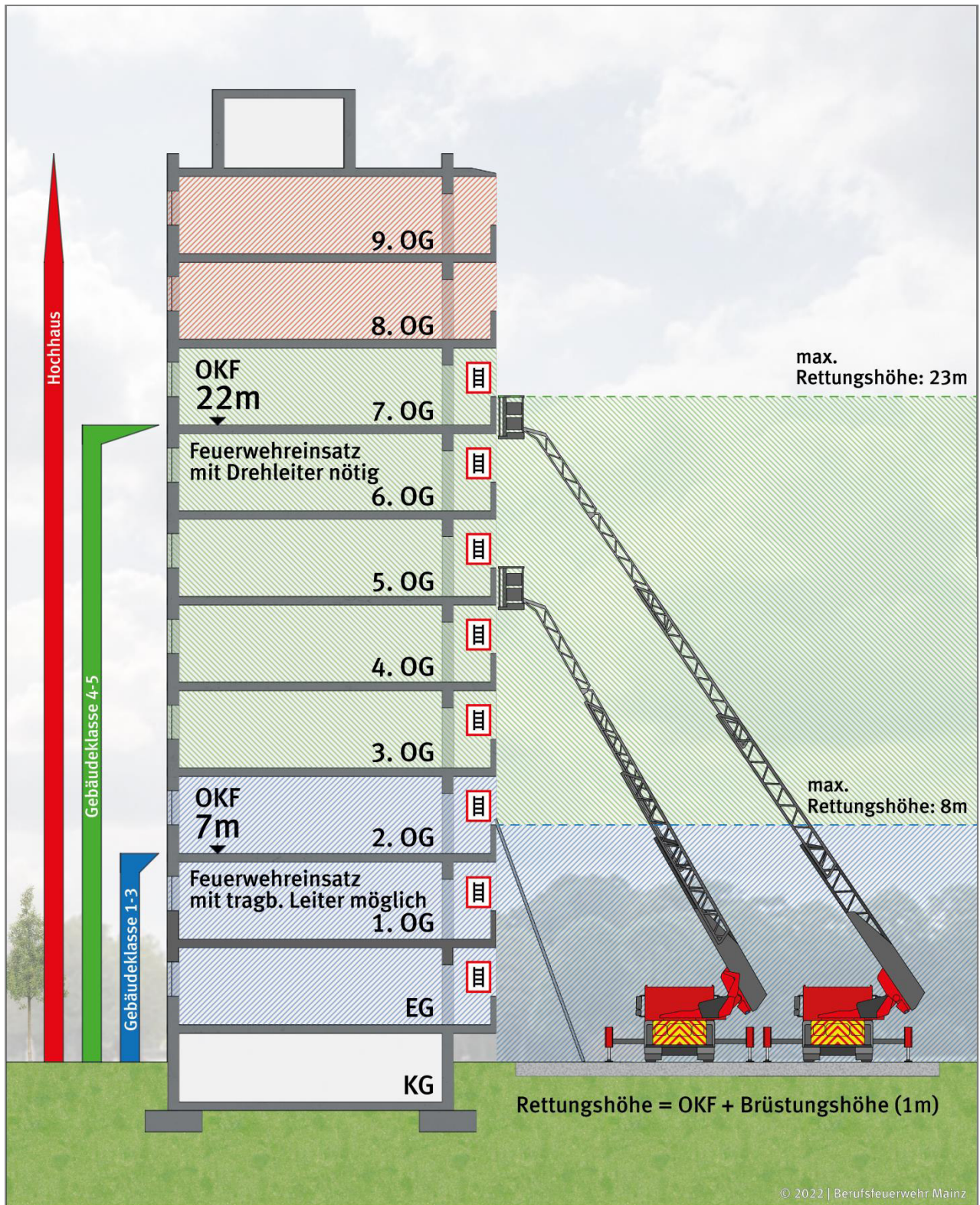


Bild 01: Darstellung der Rettungshöhen und -grenzen

Um wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten durchführen zu können, müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen aus erreichbare Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. **Diese Flächen benötigen – in Abhängigkeit von der Gebäudenutzung, der Höhe und den zur Verfügung stehenden Lösch- und Rettungsgeräten – nachfolgende Anforderungen.**

Für Sonderbauten nach § 50 LBauO können diese Regelungen zum Teil abweichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Befestigung und Tragfähigkeit	6
1.1 Untergrund	6
1.2 Begrünte Befestigung der Feuerwehrfläche	6
1.3 Aufstellflächen auf Gehwegbereichen	7
2. Zu- oder Durchgänge	7
3. Zu- oder Durchfahrten	8
4. Kurven in Zu- oder Durchfahrten	10
5. Fahrspuren	10
6. Neigungen von Feuerwehrflächen	11
7. Stufen und Schwellen	11
8. Sperrvorrichtungen und Zugang aufs Grundstück	11
9. Aufstellflächen auf dem Grundstück	12
9.1 Flächen für die tragbare Leiter	12
9.2 Flächen für die Drehleiter	13
10. Drehleiter: Aufstellflächen parallel zu Außenwänden	14
11. Drehleiter: Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	15
12. Zugänglichkeit der Anleiterstellen	16
12.1 Fenster	16
12.2 Dachgeschoss	16
12.3 Balkone und Loggien	17
12.4 Beschattungssysteme an Anleiterstellen	17
12.5 Bäume an Anleiterstellen	17
13. Bewegungsflächen	18
14. Feuerwehrumfahrungen und Wendemöglichkeiten in Stichstraßen	20
15. Hinweisschilder	20
15.1 Kennzeichnung von Zu- und Durchfahrten	20
15.2 Kennzeichnung von Aufstell- und Bewegungsflächen	21
15.3 Kennzeichnung von Zu- und Durchgängen	22
15.4 Kennzeichnung von Anleiterstellen	22
15.5 Lageplanschild	22
16. Flächen für die Feuerwehr bei Bauarbeiten	23
17. Flächen für die Feuerwehr bei Veranstaltungen	24

18. <u>Darstellung von Feuerwehrflächen in Plänen</u>	<u>25</u>
19. <u>Anleiterprobe</u>	<u>25</u>
20. <u>Verantwortlichkeit</u>	<u>26</u>
21. <u>Kontakt</u>	<u>27</u>

1. Befestigung und Tragfähigkeit

1.1 Untergrund

- 1.1.1 Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 120 kN (12 t) und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 180 kN (18 t) befahren werden können.
- 1.1.2 Folgende Materialien sind als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen zulässig: • Plattenbeläge • Rasengittersteine • Pflastersteine • Asphaltdecken • Betondecken • begrünbare Flächenbefestigungen.
- 1.1.3 Zur Tragfähigkeit von Decken (z.B. Keller- oder Tiefgaragendecken), die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 verwiesen.
- 1.1.4 Schacht- und Gullydeckel, Lüftungsabdeckungen etc. sind in Feuerwehrflächen nur möglich, wenn diese mit 180 kN (18 t) zulässigem Gesamtgewicht und 120 kN (12 t) Achslast befahren werden können bzw. einer Flächenpressung von 800 kN/m² standhalten.

1.2 Begrünte Befestigung der Feuerwehrfläche

- 1.2.1 In Feuerwehrflächen werden Rasengittersteine, Rasenwaben und Schotterrasen akzeptiert, wenn sie der Nutzungskategorie „N Fw (Feuerwehrfahrzeuge)“ der aktuellen FLL-Richtlinie für die „Planung, Ausführung und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ entsprechen.
- 1.2.2 Der Flächenaufbau muss für eine Belastung von 180 kN (18 t) zulässiges Gesamtgewicht und einer Achslast von 120 kN (12 t) ausgelegt sein. Zur Beurteilung der Frostsicherheit wird auf die Belastungsklasse 0,3 der RstO verwiesen.
- 1.2.3 Die begrünte Aufstellfläche ist von einem Sachverständigen über eine Abweichung zu beantragen. Der Sachverständige hat in seinem Antrag zu erklären, dass die Tragfähigkeit durch einen statischen Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 nachgewiesen worden ist. Die Aufstellfläche muss eine Flächenpressung (Bodenpressung) von mind. 800 kN/m² standhalten.
- 1.2.4 Um die Nutzung des Schotterrasens auf ganzer Breite sicherzustellen, sind die benötigten Flächen für die Feuerwehr durch eine druckstabile Randeinfassung (z.B. Tiefbordsteine) mit Fundament und Rückenstütze oder durch seitliche Bankette einzufassen. Die seitlichen Bankette müssen ebenfalls der Nutzungskategorie N Fw entsprechen, mindestens 0,50 m breit und höhengleich mit der Flächenbefestigung sein.
- 1.2.5 Über die begrünten Flächenbefestigungen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder anderer humusbildender Stoffe aufbauen. Die Schichtdicke von organischen Ablagerungen darf 2 cm nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird. Begrünbare Flächenbefestigungen sind so zu mähen, dass eine Wuchshöhe von 10 cm nicht überschritten wird.

- 1.2.6 Sollten Zweifel an der Tragfähigkeit der Schotterrasenfläche bestehen, z.B. aufgrund einer unzureichenden Pflege und starker Humusbildung, kann eine Probebefahrung oder ein Lastplattendruckversuch angeordnet werden.

1.3 Aufstellflächen auf Gehwegbereichen

- 1.3.1 Die Tragfähigkeit von Fußwegen für Drehleiterfahrzeuge ist in der Regel nicht gegeben. Feuerwehrezufahrten bzw. Aufstellflächen für die Drehleiter im Gehwegbereich können deshalb nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn ein schriftliches Einverständnis des Stadtplanungsamts (Kontakt: siehe Punkt 21) vorgelegt wird. Diese Bestätigung muss enthalten, dass die betreffende Fläche für die Belastungen mit der Drehleiter geeignet ist und auf Dauer freigehalten werden kann (z.B. keine Lichtmasten, Sperrpfosten, Ampeln, Anschlusskästen, Wartehäuschen, etc.).

2. Zu- oder Durchgänge

- 2.1 Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,50 m breit auszuführen. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2 m betragen.

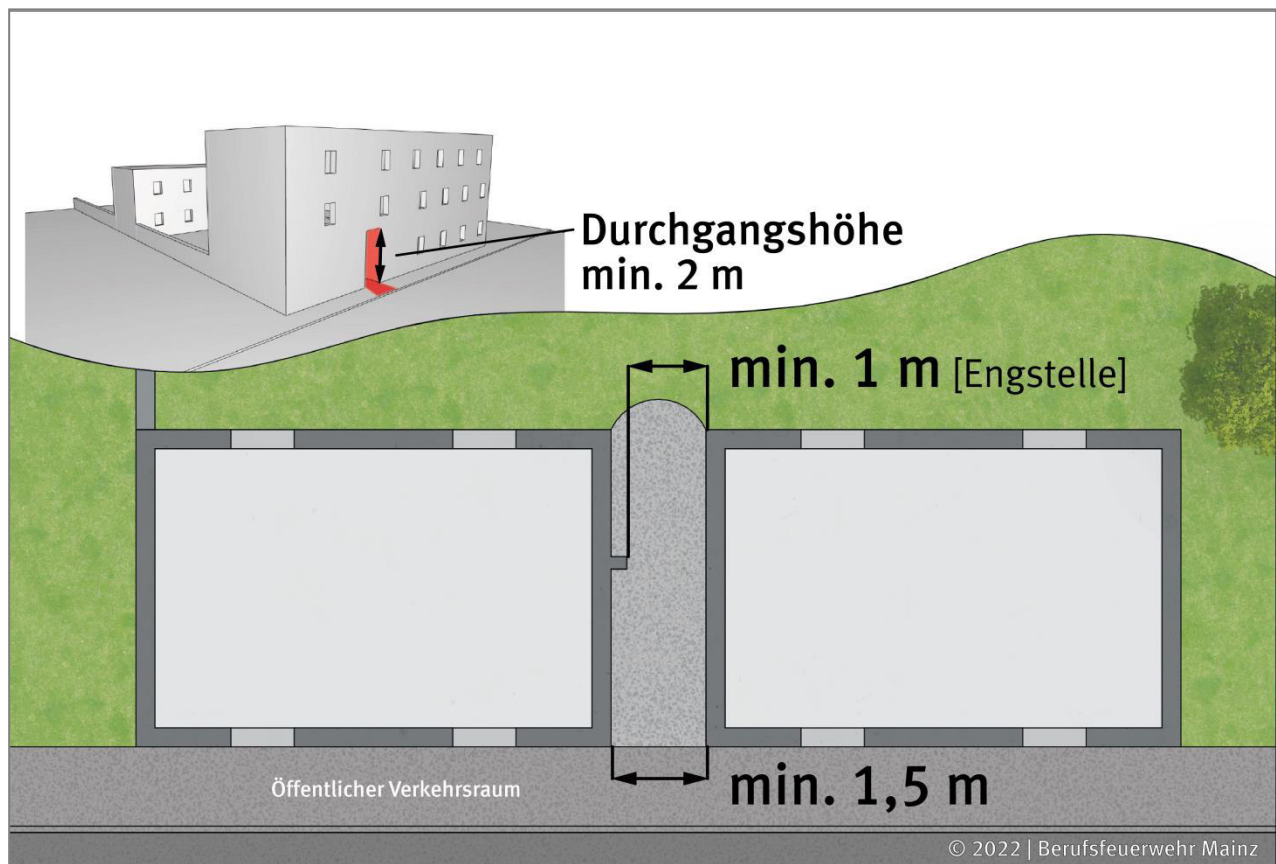


Bild 02: Abmessungen von Zu- oder Durchgängen

- 2.2 Überwindbare Hindernisse wie Gartentore oder Gartenzäune werden akzeptiert, wenn diese eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- 2.3 Steigungen ab 20% sind mit einer befestigten Tragschicht auszubilden; Steigungen ab 40% mit Stufen.
- 2.4 Für Zu- und Durchgänge können im Bedarfsfall Hinweisschilder nach DIN 4066 durch die Feuerwehr Mainz gefordert werden. Die Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

3. Zu- oder Durchfahrten

- 3.1 Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (= Durchfahrten). Zu- oder Durchfahrten dienen dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen.
- 3.2 Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

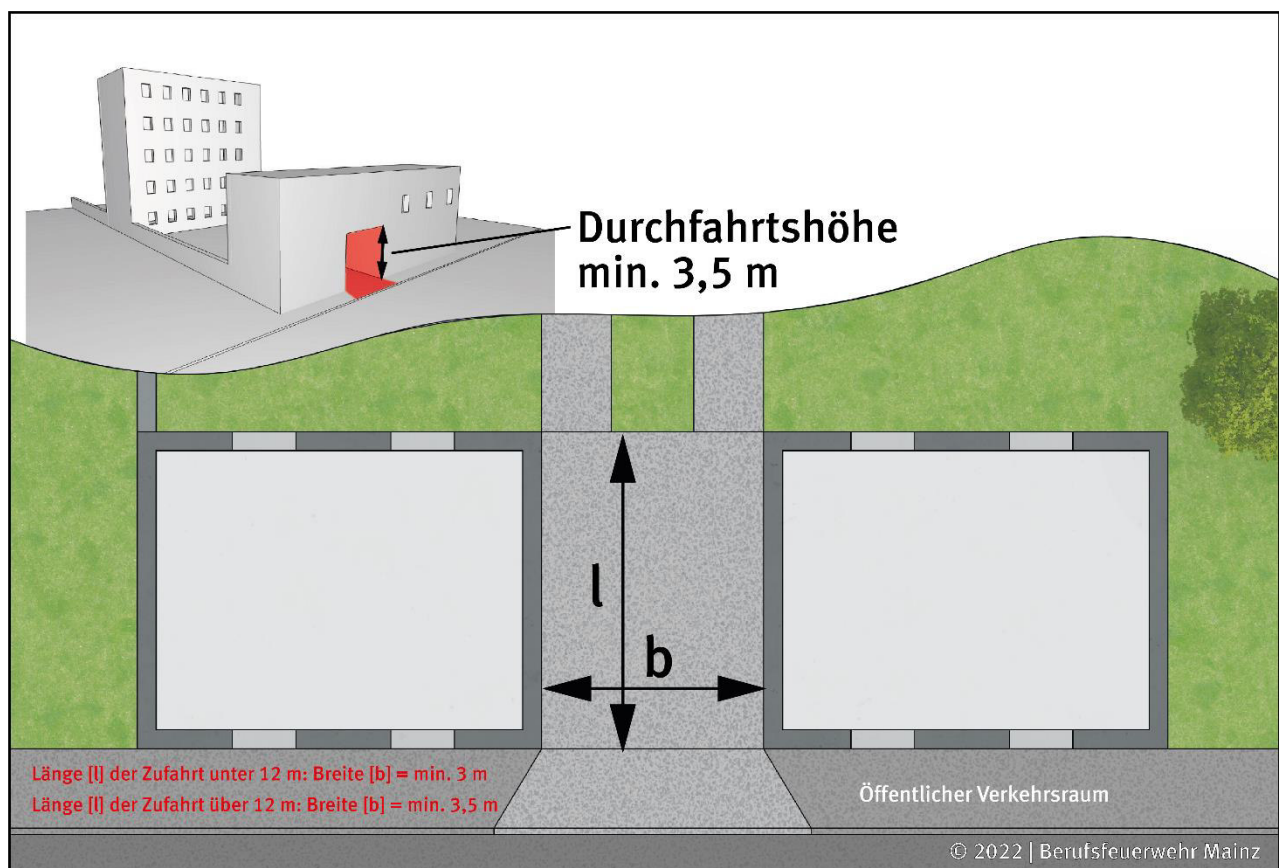


Bild 03: Abmessungen von Zu- oder Durchfahrten

- 3.3 Zu- und Durchfahrten dürfen bis 10% längs geneigt sein; Zufahrten zusätzlich 5 % quergeneigt. Jede Änderung der Fahrbahneigung ist in Durchfahrten sowie im Bereich von 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.
- 3.4 Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein, siehe § 7 (2) Satz 3 LBauO. In Wänden von Durchfahrten können Öffnungen zu notwendigen Treppenträumen und notwendigen Flure sowie kleinflächige Öffnungen, soweit sie zur Belichtung und Belüftung angrenzender Räume erforderlich sind, zugelassen werden. Weiterhin dürfen in Durchfahrten ausschließlich nichtbrennbare Dämmstoffe verwendet werden.
- 3.5 Im Bereich des Einbiegens von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Feuerwehrezufahrt kann es erforderlich werden, dass das Parken dort eingeschränkt wird. Der Wegfall öffentlicher Parkflächen und die Aufstellung von Halteverbotsschildern sowie das Anbringen von Bodenmarkierungen und Sperrbereiche auf den Verkehrsflächen sind im Vorfeld mit dem Stadtplanungsamt (Kontakt: siehe Punkt 21) abzustimmen.
- 3.6 Die Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift "Feuerwehrezufahrt". Sie müssen der unter Punkt 15 gezeigten Ausführung und Größe mit dem Textzusatz "Halteverbot nach StVO" und dem Zeichen VZ 283 StVO entsprechen. Eine amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen und erfolgt durch das Stadtplanungsamt (Kontakt: siehe Punkt 21).
- 3.7 Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen auf begrüntem Grund (z.B. Rasenflächen) müssen sichtbare Randbegrenzungen haben, die nicht höher als 1 m sind. Dies kann durch Pfosten (z.B. Pfähle, 50 cm groß, weiß gestrichen mit schwarzem oberen Ende) oder durch eine niedrige Bepflanzung, Zaun, Steine, etc. erfolgen.

4. Kurven in Zu- oder Durchfahrten

4.1 Das Befahren von Kurven in Zu- oder Durchfahrten ist für Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet, wenn die den Außenradien zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe: Bild 04).

5. Fahrspuren

5.1 Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten außerhalb der Übergangsbereiche und Kurven können als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Spuren müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und jeweils mindestens 1,10 m breit sein.

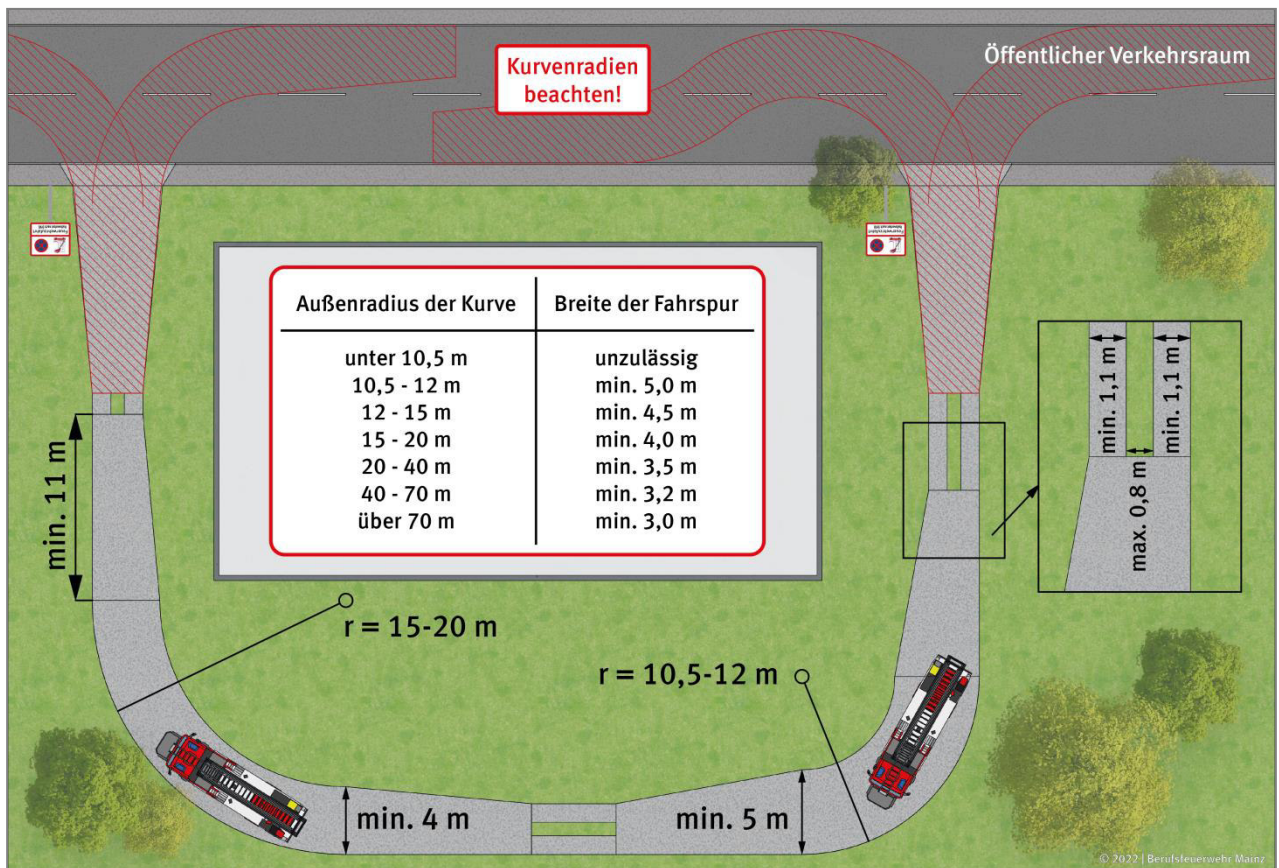


Bild 04: Abmessungen von Kurven und Fahrspuren

6. Neigungen von Feuerwehrflächen

- 6.1 Zufahrten dürfen bis 10 % längs und bis 5% quer geneigt sein. Zufahrten dürfen längs bis zu 10 % geneigt sein. Steilere Neigungen können im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zugelassen werden, wenn die Befahrbarkeit gewährleistet bleibt.
- 6.2 Durchfahrten dürfen nur längs geneigt sein (max. 10 %). Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig.
- 6.3 Bewegungs- und Aufstellflächen dürfen in alle Richtungen nicht mehr als 5 % geneigt sein.
- 6.4 In Zu- und Durchfahrten sind die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.
- 6.5 Im Bereich der Fahrbahnneigung (Übergang) dürfen keine Stufen sein.

7. Stufen und Schwellen

- 7.1 Stufen, Schwellen oder Bordsteine im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich der Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen dürfen keine Stufen sein.
- 7.2 Umklappbare Sperrpfosten in Zu- und Durchfahrten dürfen in liegender Position nicht höher als 8 cm sein.
- 7.3 Notwendige Bordsteinabsenkungen im Bestand sind beim Stadtplanungsamt der Stadt Mainz (Kontakt: siehe Punkt 21) zu beantragen.

8. Sperrvorrichtungen und Zugang zum Grundstück

- 8.1 Sperrvorrichtungen wie Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, etc., sind in Zu- und Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.
Es dürfen als Verschluss nur
 - Dreikantschlösser nach DIN 3223
 - Feuerweherschlösser nach DIN 14925
 - oder Vorhängeschlösser mit langem Bügel oder Ketten, deren Bügel- bzw. Gliederstärke maximal 5 mm beträgt und aus nicht-gehärtetem Stahl besteht,verwendet werden. Die ersten beiden Schlösser müssen sich mit der Hebelschneide bzw. dem eingebauten Dreikant eines Feuerwehrbeils (DIN 14924) öffnen lassen. Das Vorhängeschloss oder die Kette muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.
- 8.2 Im Einzelfall auf Antrag oder in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage kann der gewaltfreie Zutritt auf Grundstücke auch über den Einbau einer Feuerweherschließung, z.B. Über- / Doppelschließung

oder Schlüsselrohr am Zugangsort, erfolgen. Hierzu ist ein Antrag auf Schlüsselfreigabe mittels Formular F-01 bei der Feuerwehr Mainz (Kontakt: siehe Punkt 21) zu stellen.

- 8.3 Umklappbare Sperrpfosten dürfen in liegender Position nicht höher als 8 cm sein.



Bild 05: Sperrvorrichtungen (Vorhängeschloss, Dreikantschloss, Kette, FW-Schließung)

9. Aufstellflächen auf dem Grundstück

9.1 Fläche für die tragbare Leiter

- 9.1.1 Vor jeder Rettungsöffnung, dessen Anleiterpunkt (Brüstungshöhe) zwischen 1,50 m und 8 m liegt, ist rechtwinklig eine Leiter-Aufstellfläche in einer Größe von mind. L 3 m x B 2 m dauerhaft freizuhalten. Der Anfang dieser Fläche beginnt in einem Abstand von 0,50 m zur Gebäudeaußenwand. Sofern Balkone, Dachtritte auf schrägen Dächern etc. angeleitet werden müssen, ist der Abstand von 0,50 m als vertikales Lot von der äußeren Kante der Anleiterstelle einzuhalten. Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle können abweichende Maße zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Rettungsfenster auch von einer kleineren Aufstellfläche aus erreicht wird.
- 9.1.2 Die Oberfläche der Leiter-Aufstellfläche muss gut begehbar und eben (max. 5 %) ausgebildet sein. Eine besondere Befestigung oder Oberflächenbehandlung der Aufstellfläche ist nicht erforderlich. Der Unterbau muss verdichtet und so beschaffen sein, dass die Leiterfüße nicht erheblich einsinken können oder die Leiter kippen kann.
- 9.1.3 Von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Aufstellflächen für die tragbaren Leitern sind jeweils mind. 1,50 m breite Zugänge, welche als Wege auszubilden sind, herzustellen. Die lichte Höhe der Zuwegung muss mindestens 2 m betragen. Der Verlauf dieser Wege muss möglichst geradlinig sein. Kurven bzw. Radien im Verlauf der Zugänge müssen so beschaffen sein, dass ein ungehinderter Transport der Leiter (Transportlänge der Leiter: ca. 4,60 m) gegeben ist. Für die visuelle Darstellung der Schleppkurve in Plänen kann ein maßstabsgetreues Leiter-Rechteck mit den Abmessungen 4,60 x 1,50 m herangezogen werden.
- 9.1.4 Zwischen der Aufstellfläche und dem Gebäude dürfen sich keine Hindernisse befinden (z.B. bauliche Anlageteile, Bäume o.ä.), die den Einsatz des Rettungsgerätes behindern. Äste von Hecken und

Bäumen, die in die Zuwegung oder Aufstell- und Bewegungsflächen hineinragen, sind zu entfernen bzw. dauerhaft zurückzuschneiden.

- 9.1.5 Gegen eine temporäre (Fremd-)Nutzung der Leiter-Aufstellfläche bestehen keine Bedenken, wenn der Zugang jederzeit frei ist und kleine, bewegliche Hindernisse, wie Sonnenschirm, Blumenkübel, etc. einfach entfernt werden können. Eine Einfriedung der Aufstellflächen mittels Zäune, Holzpalisaden o.ä. ist in diesem Bereich zulässig, sofern sie eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Im Einzelfall können Umfriedungen höher als 0,90 m sein; dann muss in die Umfriedung ein nicht-verschließbares Tor mit einer Breite von mindestens 1 m eingebaut sein.
- 9.1.6 Bei Bestandgebäuden kann es erforderlich werden, dass der zweite Rettungsweg mit der dreiteiligen Schiebleiter sichergestellt werden muss. In diesem Sonderfall ist eine deutlich größere Leiter-Aufstellfläche erforderlich. Die dazugehörigen Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Amt 37.04), abzustimmen.

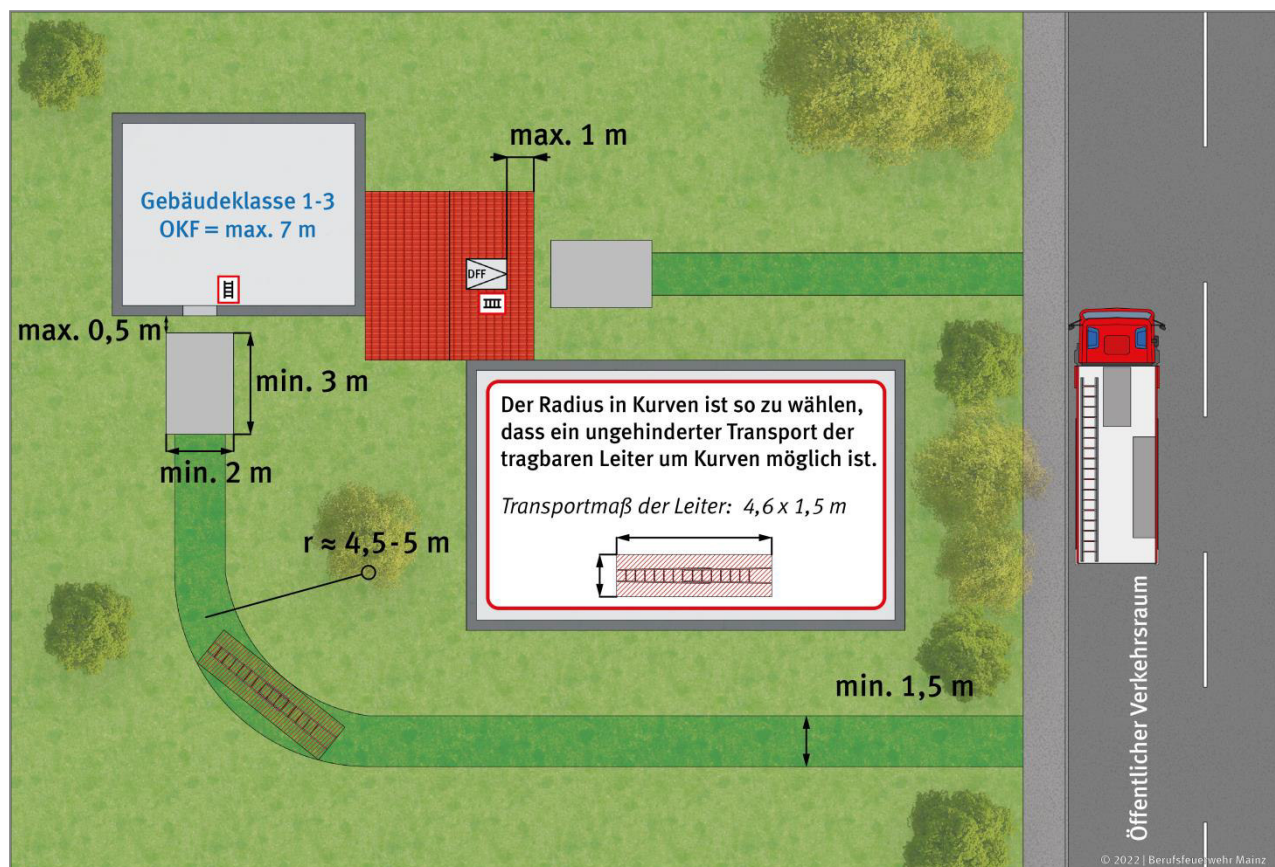


Bild 06: Bedingungen zum Aufstellen der tragbaren Leiter

9.2 Flächen für die Drehleiter

- 9.2.1 Drehleiter-Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle Anleiterstellen von der Drehleiter aus erreicht werden können; sie sind zudem für eine Achslast bis zu

120 kN (12 t) bzw. ein Gesamtgewicht von mindestens 180 kN (18 t) mit einer notwendigen Bodenpressung von mindestens 800 kN/m² zu befestigen.

- 9.2.2 Der Untergrund muss weitgehend plan sein. Die maximal zulässige Neigung für Aufstellflächen beträgt in alle Richtungen 5 %.
- 9.2.3 Die Drehleiter-Aufstellflächen sind ständig frei zu halten und mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht betrifft auch die Abgrenzung zu nicht befahrbaren Flächen oder unterirdischen baulichen Anlagen, wenn beispielsweise die Tiefgaragendecke keine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Hier sind neben Bodenmarkierungen auch bauliche Maßnahmen (wie Sperrpfosten etc.) einzusetzen.
- 9.2.4 Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen auf begrüntem Grund (z.B. Rasenflächen) müssen sichtbare Randbegrenzungen haben (z.B. Pfähle, 50 cm groß, weiß gestrichen mit schwarzem oberen Ende).

10. Drehleiter: Aufstellflächen parallel zu Außenwänden

- 10.1 Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen für eine Drehung des Leiterkranzes vorhanden sein.
- 10.2 Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Bei einer Unterschreitung dieses Mindestabstands zur Gebäudeaußenwand ist ein Anleiten mittels Drehleiter nicht möglich.
- 10.3 Der Abstand der Fläche zur Außenwand darf bei Höhen der anleiterbaren Stellen unter 18 m höchstens 9 m; und bei Höhen der anleiterbaren Stellen von mehr als 18 m höchstens 6 m, betragen.
- 10.4 Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

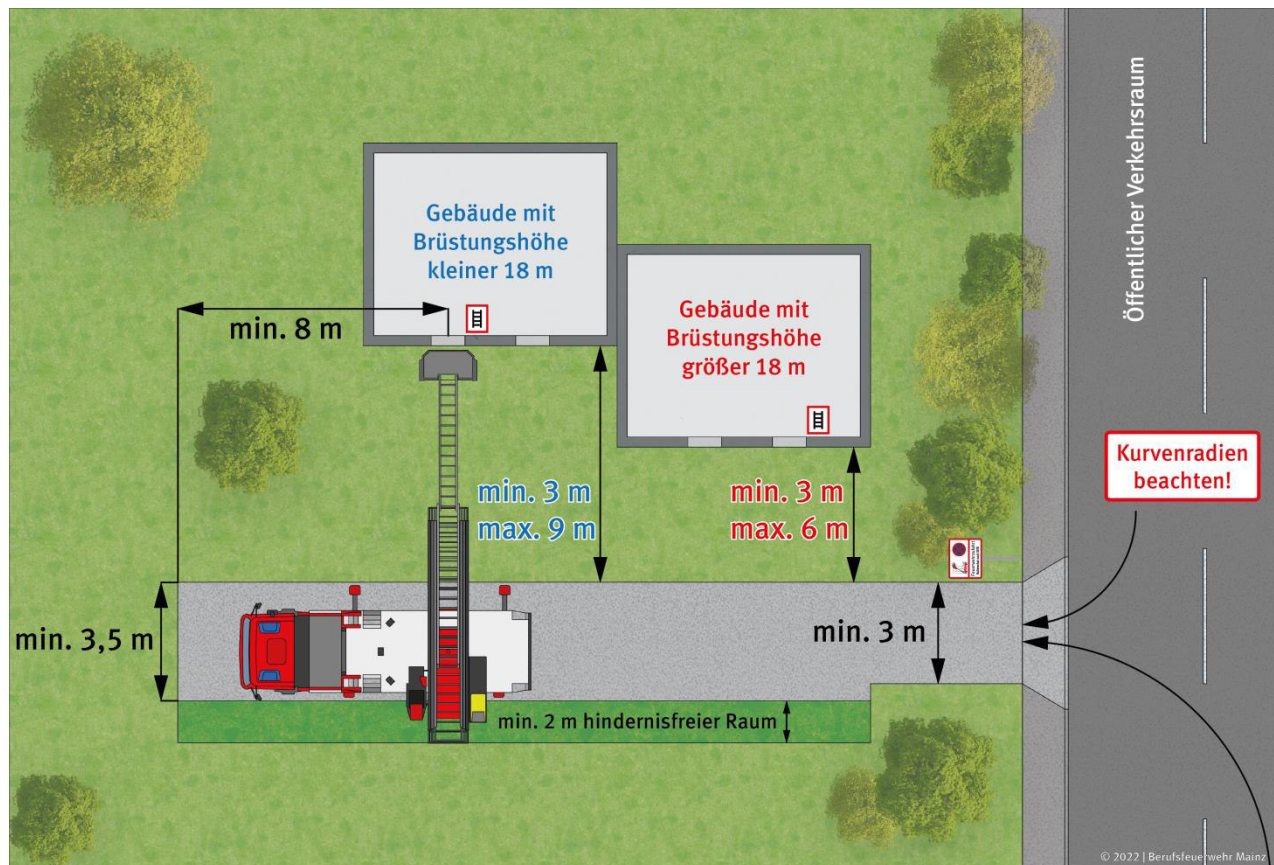


Bild 07: Bedingungen zum Aufstellen der Drehleiter, parallel zur Gebäudewand

- 10.5 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle können im Einzelfall andere Abstände festgelegt werden, wenn örtliche oder technische Gegebenheiten dies erfordern.
- 10.6 Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch auf der öffentlichen Straße ein 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen für die Drehung des Leiterkranzes zu gewährleisten ist. Die zum Straßenrand gehörenden Parkflächen (Parkstreifen) können dabei nicht automatisch als „hindernisfreier Bereich“ angesehen werden, da insbesondere größere Kraftfahrzeuge, wie Vans und SUVs, den Schwenkbereich der Drehleiter blockieren. „Hindernisse“ innerhalb des Schwenkbereichs können nur bis zu einer max. Höhe von 1 m akzeptiert werden.

11. Drehleiter: Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

- 11.1 Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellfläche muss beidseitig ein 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein.
- 11.2 Die Aufstellflächen dürfen maximal 1 m Abstand zur Außenwand haben.

- 11.3 Die Entfernung zwischen der Außenkante der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung zur Anleiterstelle darf 9 m bei Höhen der anleiterbaren Stelle unter 18 m, und 6 m bei Höhen der anleiterbaren Stelle von mehr als 18 m nicht überschreiten.

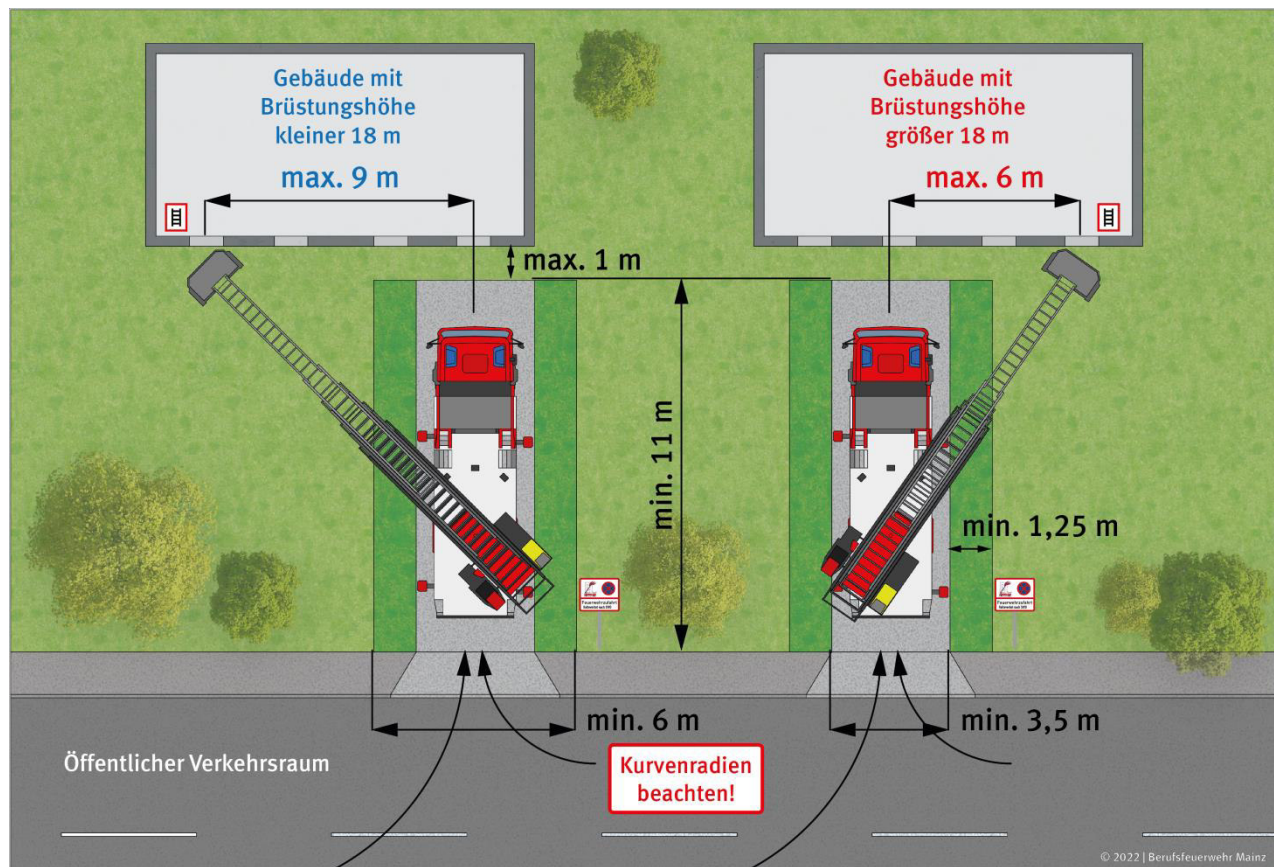


Bild 08: Bedingungen zum Aufstellen der Drehleiter, rechtwinklig zur Gebäudewand

12. Zugänglichkeit der Anleiterstelle

12.1 Fenster in Wänden

- 12.1.1 Fensteröffnungen, die als Rettungsweg aus einer Nutzungseinheit bzw. Geschoss dienen, müssen im Lichten 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein; ihre Brüstungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Formatvorgabe Breite x Höhe ist dabei einzuhalten. Die Fenster müssen sich von innen und ohne Hilfsmittel leicht öffnen lassen. Wenn die maximale Brüstungshöhe von 1,20 m überschritten wird, sind innenliegende Aufstiegshilfen unter der Brüstung anzubringen.

12.2 Dachgeschoss und Staffelgeschoss

- 12.2.1 Liegt das Fenster in der Dachschräge oder im Dachaufbau (Gaube), muss es so angeordnet und beschaffen sein, dass Personen sich von dieser Öffnung aus bemerkbar machen und über die Rettungsgeräte der Feuerwehr gerettet werden können. Werden zu rettende Personen von der

öffentlichen Verkehrsfläche bzw. von der Leiter-Aufstellfläche aus nicht erkannt, ist die Anleiterung nicht gesichert. Gleiches gilt für Anleiterstellen in Staffelgeschossen.

- 12.2.2 Der Abstand des Fensters, horizontal von der Vorderkante der Traufe gemessen, darf nicht größer als 1 m sein. Ist das Fenster weiter entfernt, muss ein tragfähiges und rutschesicheres Ausstiegspodest bzw. Trittstufen nach DIN 14094-2 bis zu diesem Abstand angeordnet werden.
- 12.2.3 Dachflächenfenster müssen sich von innen leicht öffnen lassen und eine Öffnungsfläche von 0,90 m x 1,20 m frei geben. Schwingflügelfenster sind unzulässig.

12.3 Balkone und Loggien

- 12.3.1 Balkone und Loggien werden als Anleiterstellen anerkannt, wenn diese über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erreicht werden und eine Aufnahme der zu rettenden Personen sicher möglich ist. Ggfs. sind Vorkehrungen zum Übersteigen auf die Leiter der Feuerwehr zu treffen.

12.4 Beschattungssysteme an Anleiterstellen

- 12.4.1 Vor den Fenstern befindliche Verdunklungs- bzw. Beschattungssysteme dürfen im herabgelassenen Zustand eine Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht erschweren. Die Systeme müssen von den Nutzern selbst geöffnet werden können. Ggfs. sind redundante Öffnungsmöglichkeiten, wie z.B. Rollos mit einer fest installierten Kurbel, vorzusehen.

12.5 Bäume vor Anleiterstellen

- 12.5.1 Allgemein gilt, dass sich zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen keine festen Hindernisse, wie z.B. bauliche Anlagen, Oberleitungen, Straßenbeleuchtung oder Bäume, befinden dürfen, die den Einsatz der tragbaren Leitern oder Drehleiter erschweren oder gar unmöglich machen.
- 12.5.2 Um den Einsatz von Rettungsgerät auch beim Vorhandensein von Bäumen zu ermöglichen, besteht auf Grundlage der Anforderung „Punkt 10: Drehleiter: Aufstellflächen parallel zu Außenwänden“ die Möglichkeit, mit normgerechten Drehleitern auch schräg zur Außenwand anzuleitern. Dazu muss sichergestellt sein, dass ein mindestens 2 m breiter Korridor zwischen Rettungsfenster und Aufstellfläche der Drehleiter in einem Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m frei bleibt. Die anzuleitende Stelle sowie die Drehkranzmitte der Drehleiter müssen in der Projektion dieses dreidimensional zu betrachtenden Korridors liegen und dürfen nur von Ästen / Baumkronen begrenzt werden, d.h. der Korridor darf nicht zwischen Wänden oder festen Einbauten liegen.

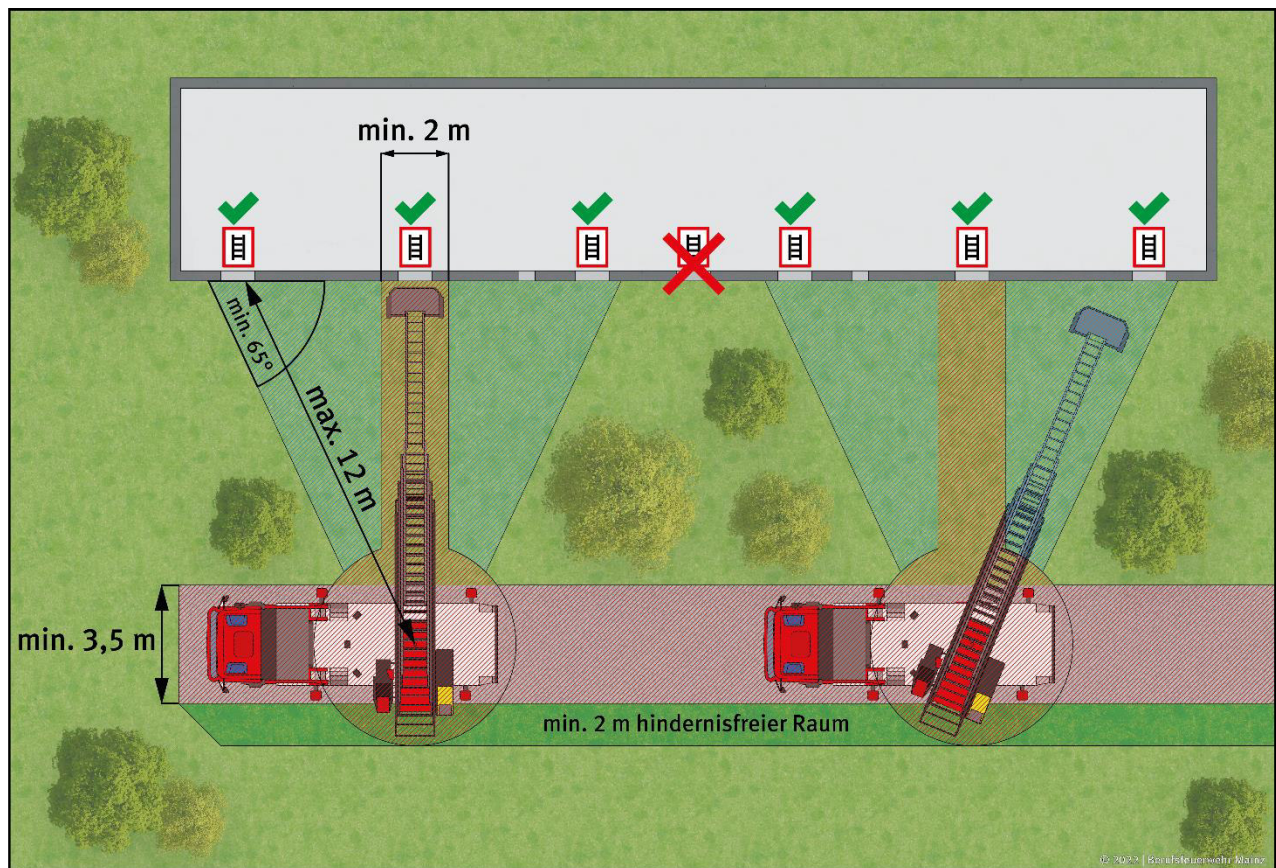


Bild 09: Freihalten des Anleiterbereichs

- 12.5.3 Sollte der hindernisfreie Korridor nicht eingehalten werden können, sind die Bäume regelmäßig zurückzuschneiden, so dass die Anleiterstelle ohne Beeinträchtigung mit dem Leitersatz erreicht wird. Innerhalb der Stadt Mainz ist für Bäume ab einem Umfang von 80 cm in 1 m Stammhöhe auf Grundlage der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 12.12.2003“ eine Genehmigung zum Rückschnitt beim zuständigen Grün- und Umweltamt (Kontakt: siehe Punkt 21) einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass auch eine Fällung erforderlich werden kann, wenn die eventuell notwendigen Rückschnittmaßnahmen nicht zum Ziel führen.

13. Bewegungsflächen

- 13.1 Sind Gebäude oder Gebäudeteile, welche von der Feuerwehr betreten werden müssen, mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sind auf dem Grundstück Bewegungsflächen herzustellen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungseinsätzen.

- 13.2 Bewegungsflächen sind auch erforderlich, wenn durch den Einsatz von weiteren Fahrzeugen z.B. für die Löschwassereinspeisung ins Gebäude, die benötigte Feuerwehrezufahrt für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges blockiert wird.

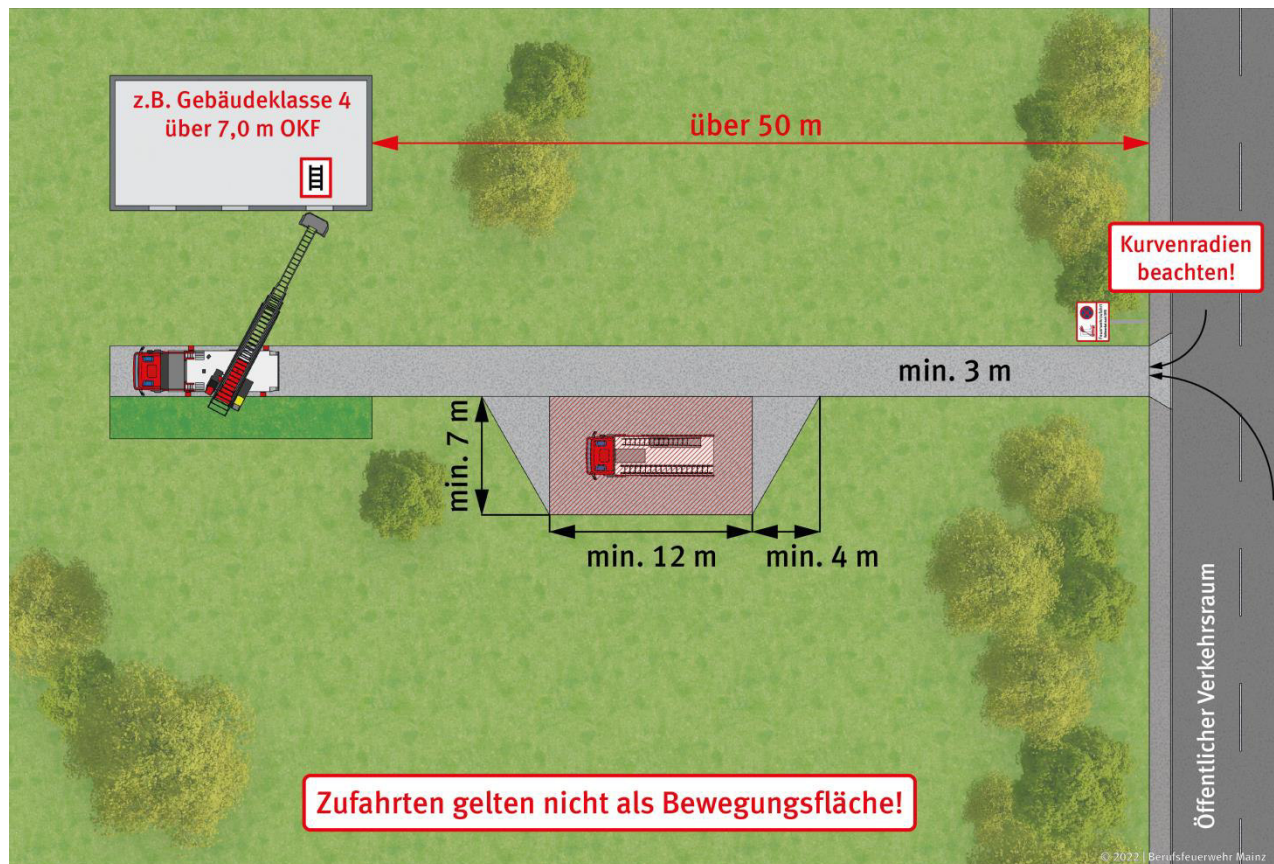


Bild 10: Abmessung von Bewegungsflächen

- 13.3 Die Anzahl der Bewegungsflächen ergibt sich aus den objektspezifischen Vorgaben des Gebäudes und in Abstimmung mit der Feuerwehr Mainz.
- 13.4 Die Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Vor und hinter den Bewegungsflächen sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.
- 13.5 Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5% geneigt sein.
- 13.6 Zufahrten sind keine Bewegungsflächen; Bewegungsflächen können aber gleichzeitig Aufstellflächen sein.
- 13.7 Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

14. Feuerwehrumfahrungen und Wendemöglichkeiten in Stichstraßen

- 14.1. Feuerwehruzufahrten, die länger als 50 m sind, sollten nach zwei Seiten an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen sein, um keine Sackgasse entstehen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist am Ende der Feuerwehruzufahrt eine tragfähige Wendefläche in ausreichend bemessener Größe herzustellen, die ein Wenden von Löschfahrzeugen ermöglicht. Alternativ zur Wendefläche ist die Stichstraße in einer Breite von mind. 5 m auszuführen, damit die Fahrzeuge rückwärts ausfahren können.
- 14.2. Um die Funktion der Wendefläche zu gewährleisten, ist diese zu kennzeichnen und ständig frei von Hindernissen (z.B. parkende Kraftfahrzeuge) zu halten.
- 14.3. Bestimmte Sonderbauten (z.B. Industriebau) oder spezielle Gebäudelagen können eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt auf dem Grundstück erforderlich machen. Die Umfahrt muss die Anforderungen dieses Merkblattes erfüllen und in regelmäßigen Abständen entsprechende Ausweich- und Bewegungsflächen aufweisen.

15. Hinweisschilder

15.1 Kennzeichnung von Zu- und Durchfahrten

- 15.1.1 Grundstückseinfahrten, Zu- oder Durchfahrten, die für die Feuerwehr Mainz erforderlich sind, sind mit Hinweisschildern nach Bild 11 und der Aufschrift "Feuerwehruzufahrt" zu kennzeichnen. Diese müssen der unten gezeigten Ausführung in der Größe B 60 cm x H 50 cm mit dem Textzusatz "Halteverbot nach StVO" und dem Zeichen VZ 283 StVO entsprechen. Eine amtliche Siegelung erfolgt durch das Stadtplanungsamt (Kontakt: siehe Punkt 21) und ist unten rechts dauerhaft anzubringen. Das Hinweisschild „Typ Mainz“ kann beispielsweise bei der Fa. Wunderle oHG (Kontakt: siehe Punkt 21) erworben werden.



Bild 11: Hinweisschild „Typ Mainz“ für Feuerwehruzufahrten

- 15.1.2 Eine amtliche Siegelung der Zu- und Durchfahrtschilder kann nur dann erfolgen, wenn die Feuerwehrezufahrt den Anforderungen dieses Merkblattes entspricht.
- 15.1.3 Zufahrten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück münden und breiter als 5 m sind, müssen beidseitig beschildert werden.
- 15.1.4 Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein und sind neben den Zufahrten am Schnittpunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche, an einem Schildträger auf dem Privatgrund oder bei Grenzbebauung an der Hausfassade, in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.
- 15.1.5 Anfahrtzonen für Feuerwehrezufahrten, die länger als 25 m sind, sind mit dem Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt, Typ Mainz“ mit dem Anfang und Ende des Halteverbotbereichs zu kennzeichnen. Dazu ist das Zeichen VZ 283 StVO durch das entsprechende Zeichen „Halteverbot Anfang“: VZ 283-10 StVO, „Halteverbot Ende“: VZ 283-20 StVO, und bei Bedarf „Halteverbot Mitte“: VZ 283-30 StVO, zu ersetzen.



Bild 12: Hinweisschilder „Typ Mainz“ mit Ergänzung des Halteverbotbereichs

15.2 Kennzeichnung von Aufstell- und Bewegungsflächen

- 15.2.1 Für Aufstell- und Bewegungsflächen gibt es zu deren Kennzeichnung und Freihaltung keine rechtsverbindliche Vorschrift, da sich diese in der Regel auf Privatgrund befinden. Folglich liegt die Verantwortlichkeit zur Freihaltung und Nutzbarkeit dieser Flächen beim Eigentümer bzw. bei seinem Verfügungsberechtigten. Die Feuerwehr Mainz empfiehlt die Kennzeichnung und Freihaltung und Aufstell- und Bewegungsflächen auf Grundlage der Technischen Baubestimmung (VV-TB): Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Rheinland-Pfalz.
- 15.2.2 Die Hinweisschilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen haben die Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“. Sie müssen der technischen Norm DIN 4066 (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift) entsprechen und mindestens 210 x 594 mm groß sein. Eine amtliche Siegelung erfolgt für diese Art der Schilder nicht.



Bild 13: Hinweisschild für Aufstell- und Bewegungsflächen

15.3 Kennzeichnung von Zu- und Durchgängen

- 15.3.1 Für Zu- und Durchgänge nach Punkt 2 dieses Merkblattes können im Bedarfsfall Hinweisschilder durch die Feuerwehr Mainz gefordert werden. Die Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

15.4 Kennzeichnung von Anleiterstellen

- 15.4.1 Anleiterstellen, wie Fenster, Balkone, Dachaustritte etc., brauchen in der Regel nicht gekennzeichnet zu werden. Ist die Anleiterstelle hingegen die einzige Rettungsöffnung und gleichzeitig von den Einsatzkräften als solches nicht ohne weiteres erkennbar, so ist diese Stelle von außen gut sichtbar mit dem Zeichen „Geeignete Stelle zum Anleitern“ nach DIN 4066 E2 in der Größe 25 x 20 cm zu kennzeichnen. Ist ein Feuerwehrplan vorhanden, ist die Anleiterstelle einzutragen.
- 15.4.2 Im Rahmen der Gestaltung von Arbeitsstätten und auf Grundlage der ASR A1.3 kann es erforderlich sein, dass Anleiterstellen gekennzeichnet werden müssen, um Betriebsangehörige auf besondere Rettungswege hinzuweisen. In diesem Fall ist das Zeichen „E017 Rettungsausstieg“ nach DIN EN ISO 7010 in der Größe 20 x 20 cm zu verwenden und von innen an der Anleiterstelle zu befestigen.

15.5 Lageplanschild

- 15.5.1 Je nach Gebäudekomplexität und Zufahrtssituation kann ein Lageplanschild erforderlich werden, um die Orientierung für die Einsatzkräfte auf dem Gelände zu verbessern und diesen eine rasche Anfahrt zum Einsatzobjekt zu ermöglichen. Auf diesem Schild ist schematisch die Gebäudestruktur (schwarz) und die Flächen für die Feuerwehr (rot) darzustellen. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar an die Zufahrt zum Gebäudekomplex anzubringen. Die genauen Ausführungen sind dem Merkblatt M-09 „Lageplanschild“ der Feuerwehr Mainz zu entnehmen.

16. Flächen für die Feuerwehr bei Bauarbeiten

- 16.1 Die Nutzbarkeit von Flächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes darf durch den Baustellenbetrieb nicht eingeschränkt werden. Es muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein, dass für Feuerwehrfahrzeuge in der Baustelle eine Zu- und Durchfahrt von mindestens 3,50 m bzw. zur fußläufigen Erreichbarkeit der Gebäudeeingänge ein mindestens 1,50 m breiter Zugang vorhanden ist. Die Baustellenzufahrt ist mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN 4066 in der Größe 210 x 594 mm für die Feuerwehr zu kennzeichnen; die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Straße aus sichtbar sein.
- 16.2 Gleiches gilt für Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr wie z.B. Notausgänge, Hydranten, Löschwassereinspeisungen, Zugänge für Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschlüsseldepots. Diese müssen auch im Baustellenbetrieb für die Feuerwehr erreichbar und benutzbar bleiben. Sind diese durch die Bauarbeiten verdeckt, so sind sie mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der entsprechenden Bezeichnung (Schlagwort) in der Größe 210 x 594 mm zu kennzeichnen. Nicht funktionsfähige Hydranten erfordern eine Ersatzmaßnahme, wenn die Entfernung zur nächsten brauchbaren Löschwasserentnahmestelle mehr als 160 m beträgt.
- 16.3 Die Flächen für die Feuerwehr sind frei zu halten. Eine dauerhafte Lagerung von Baumaterial, Bodenaushub, Abstellen von Baufahrzeugen und -maschinen ist hier nicht zulässig.
- 16.4 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten die Straßendecke geöffnet werden müssen, so sind zur Überbrückung der Baugraben aufgelegte Lastplatten (Fahrplatten) zulässig. Diese müssen eine Tragfähigkeit von 180 kN aufweisen und gegen Wegrutschen gesichert sein.
- 16.5 Sind Lastplatten nicht möglich und müssen befahrbare Straßen, die an Gebäuden mit Anleiterstellen höher als 8 m liegen, komplett gesperrt werden, darf das Baufeld nicht länger als 22 m sein. Die ungehinderte Befahrbarkeit der Straße bis zum Baufeld muss von beiden Seiten aus möglich sein. Kann das Baufeld nur von einer Seite angefahren werden, ist die Baufeldlänge auf 11 m zu reduzieren. Das ist erforderlich, damit die Drehleiter mögliche Rettungsfenster im Bereich des Baufeldes noch erreichen kann.
- 16.5 Der Entfall der Baugrubenabdeckung und Kennzeichnungspflicht wird seitens der Feuerwehr für kurzfristige und nur wenige tageandauernde Baumaßnahmen (beispielsweise Grabungsarbeiten wegen Wasserrohrbruch) akzeptiert. Das Überdecken des Straßengrabens mittels Lastplatten kann entfallen, wenn gewährleistet ist, dass die Lastplatten während der Baustellenbetriebszeit in unmittelbarer Nähe vorhanden sind und im Bedarfsfall unverzüglich aufgelegt werden können. Außerhalb der Baustellenbetriebszeit sind die Zufahrten bzw. Zugänge mittels Lastplatten zu überbrücken.
- 16.6 Die Einfriedung der Baustelleneinrichtung mittels Bauzäune o.ä. ist so zu gestalten, dass diese durch die Feuerwehr schnell geöffnet werden kann. Es dürfen hierfür nur Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925 oder Vorhängeschlösser mit langem Bügel und Ketten (Bügel- bzw. Gliederstärke max. 5 mm, aus nicht-gehärtetem Stahl) verwendet werden. Das Vorhängeschloss / die Kette muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.

- 16.7 Leitungen, Schläuche, Seile etc. im Bereich von Rettungswegen und Feuerwehrzugängen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sicher abzudecken. Sofern sie über die Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt sind ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m einzuhalten.
- 16.8 Analog zur Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen ist der Eigentümer bzw. sein Verfügungsberechtigter verantwortlich, auch bei Umbau- und Sanierungsarbeiten unter laufender Nutzung eines Gebäudes den 2. Rettungsweg sicherzustellen. Wird die Rettungswegsituation aufgrund der Bauarbeiten eingeschränkt, so hat der Eigentümer Kompensationsmaßnahmen zu treffen, z.B. Herstellung eines außenliegenden Gerüsttreppenturms als Ersatz-Fluchtweg. Die Maßnahmen sind mit der Bauaufsicht (Kontakt: siehe Punkt 21) abzusprechen.

17. Flächen für die Feuerwehr bei Veranstaltungen

- 17.1 Für Straßenfeste, Messen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum ist das Merkblatt „Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen“ der Feuerwehr Mainz zu beachten.
- 17.2 Bestehende Zugänge zu Gebäuden und gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten im Veranstaltungsbereich sind frei zu halten und dürfen nicht eingeschränkt werden, z.B. durch Lieferverkehr.
- 17.3 Zufahrten im Veranstaltungsbereich dürfen mit Aufbauten und Einrichtungen wie Tische und Bänke, Vordächer und Markisen, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, etc. nur so belegt werden, dass ein mindestens 3,50 m x 3,50 m geradliniger Durchfahrtsbereich für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt.
- 17.4 In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderlichen Fahrbahnradien und -breiten nach Punkt 4 dieses Merkblattes zu berücksichtigen.
- 17.5 Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich der Feuerwehrezufahrten sind mindestens 3,50 m hoch zu spannen oder so auf dem Boden zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder überfahrbaren Kabelbrücken abzudecken.
- 17.6 Nach Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörde können die Mindestmaße auch deutlich erhöht werden, um eine Gefährdung für die Besucher bei der Befahrung der Veranstaltungsfläche vorzubeugen und um rasche Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen.

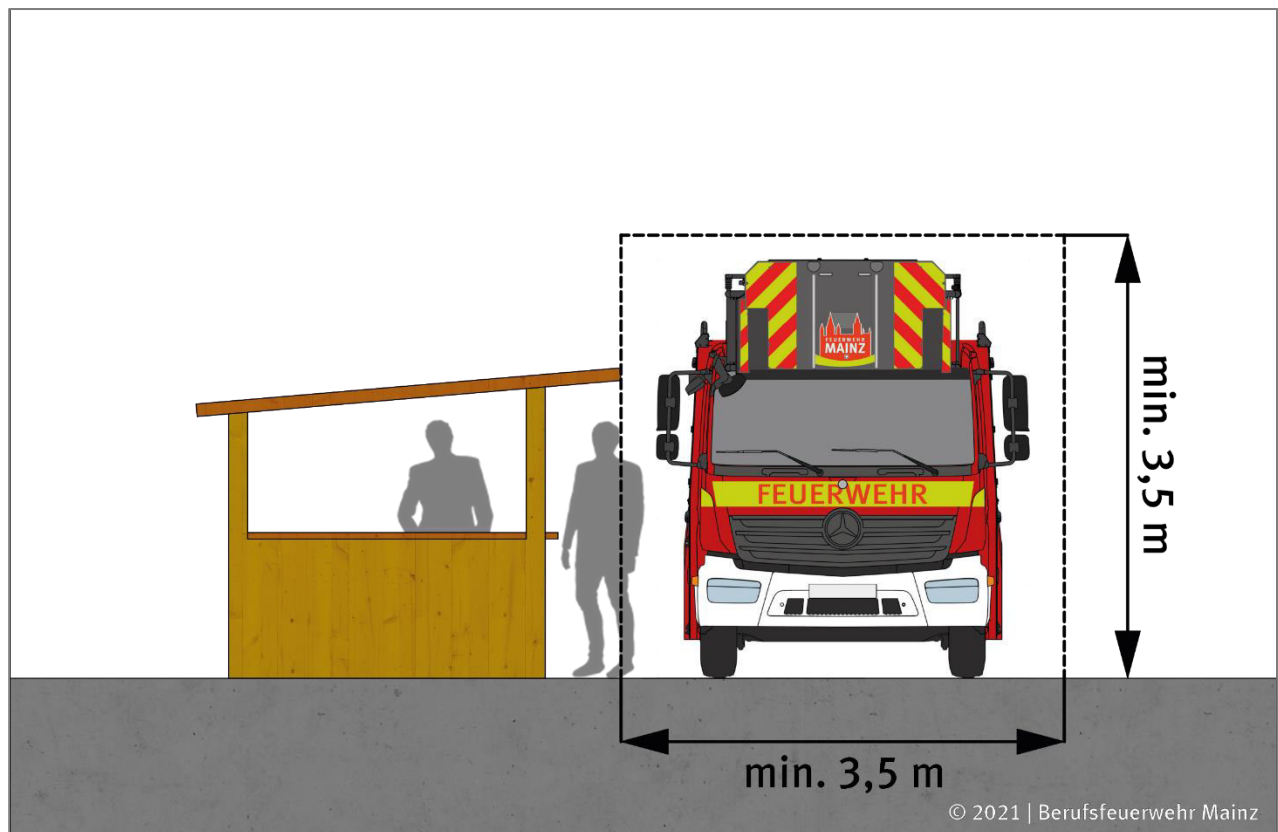


Bild 14: Durchfahrtbereich bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum

18. Darstellung von Feuerwehrflächen in Plänen

- 18.1 Werden für eine bauliche Anlage Feuerwehrpläne von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gefordert, so sind sämtliche Flächen für die Feuerwehr wie Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen in einem Übersichtsplan darzustellen. Die genauen Gestaltungsausführungen sind dem aktuellen Merkblatt M-03 „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095“ der Feuerwehr Mainz zu entnehmen.

19. Anleiterprobe

- 19.1 Bei baulichen Änderungen an Bestandsgebäuden kann eine Anleiterprobe Aufschluss darüber geben, ob die Anforderungen zu den Flächen für die Feuerwehr eingehalten werden. Es wird geprüft, inwiefern die Personenrettung über tragbare Leiter oder Drehleiter möglich ist. Die Anleiterprobe wird ausschließlich durch die Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Amt 37.04) und mit einem Fahrzeug, welches ständig in Alarmbereitschaft steht, durchgeführt.
- 19.2 Mit einem formlosen Schreiben ist die Anleiterprobe bei der Feuerwehr Mainz (Kontakt: siehe Punkt 21), mindestens sieben Tage vor dem geplanten Termin zu beantragen. Im Zusammenhang mit dieser Anleiterprobe kann eine Ortsbesichtigung im Vorfeld erforderlich werden. Beratung und

- Ortsbesichtigung sind entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise je angefangene halbe Stunde und beinhaltet die Aufwendungen für den Einsatz der Drehleiter und Personalkosten.
- 19.3 Für die Durchführung der Anleiterprobe ist eine Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung seitens des Auftraggebers erforderlich. Diese muss bis zum Zeitpunkt der Anleiterprobe erteilt und unterschrieben sein.
- 19.4 Treten im Rahmen der Anleiterprobe Beschädigungen am Gebäude bzw. auf der Feuerwehrfläche auf, haftet die Stadt Mainz nur für solche Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- 19.5 Sollte die Anleiterprobe eine maßgebliche Verkehrseinschränkung bzw. Sperrung des öffentlichen Verkehrsraumes und Parkflächen erforderlich machen, so ist ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO durch den Auftraggeber der Anleiterprobe beim Stadtplanungsamt der Stadt Mainz (Kontakt: siehe Punkt 21) zu stellen. Hierbei können weitere Kosten entstehen.
- 19.6 Kann aus einsatzbedingten Gründen die Anleiterprobe zum vereinbarten Termin durch die Feuerwehr nicht durchgeführt bzw. muss vor Ort abgebrochen werden, können gegenüber der Stadt Mainz keine Ansprüche geltend gemacht werden. Es wird in diesem Fall ein zeitnahe Ersatztermin vereinbart.
- 19.7 Das Ergebnis der Anleiterprobe muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Feuerwehr Mainz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Amt 37.04) abschließend geprüft und bewertet werden. Erst im Anschluss daran kann ein positiver ggfs. negativer Bescheid durch das Bauamt Mainz erteilt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein positives Ergebnis nur auf die zum Zeitpunkt der Anleiterprobe vorgefundenen Rahmenbedingungen ausgestellt werden kann. Die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges kann nicht dauerhaft zugesichert werden. Bei Änderungen im öffentlichen Raum ist der Bauherr verpflichtet, den 2. Rettungsweg in Eigenverantwortung sicherzustellen.

20. Verantwortlichkeit

- 20.1 Die Freihaltung von Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen nach § 7 Abs. 5 LBauO liegt auf privaten Grundstücken in der bestimmungsgemäßen Verantwortung beim Eigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigten. Diese sind neben der ständigen Freihaltung der Flächen auch für die Erhaltung des verkehrssicheren Zustands (Verkehrssicherungspflicht) verantwortlich, z.B. Räumung von Unrat, Eis und Schnee oder Rückschnitt von Bäumen im Bereich der Anleiterstellen.
- 20.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach den Vorschriften der StVO von der zuständigen Ordnungsbehörde und der Polizei geahndet. Die Zuständigkeit für die Beseitigung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge liegt bei öffentlichen Verkehrsflächen bei

der Polizei (vgl. § 44 StVO), auf Privatgrundstücken liegt diese beim Eigentümer oder seinem Verfügungsberechtigten.

- 20.3 Sind Feuerwehrflächen in einem schlechten baulichen Zustand oder weisen nicht mehr die erforderliche Tragfähigkeit auf (z.B. aufgrund von Beschädigungen durch Wurzelwuchs oder nachträglich gebildeter Humusschicht) oder entsprechen in anderer Form nicht mehr dem bauaufsichtlich genehmigten Zustand, so sind die Flächen vom Eigentümer wieder in Ordnung zu bringen. Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Feuerwehrflächen dauerhaft sichere Lösch- und Rettungsarbeiten ermöglichen.

21. Kontakt

- 21.1 Zur Vervollständigung Ihrer Bau- und Antragsunterlagen wenden Sie sich bei Bedarf an folgende Ansprechpartner, die auf der städtischen Internetseite: www.mainz.de zu finden sind. Die zu entrichtenden Auslagen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Kostensatzung des jeweiligen Amtes:

Maßnahme	Kontakt (Amt)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis über die Tragfähigkeit von Gehwegen und Brückenbauwerken 	Stadtplanungsamt - Straßenbetrieb (61.03)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bordsteinabsenkungen ▪ Antrag auf Wegfall von öffentlichen Verkehrsfläche / Parkverbote 	Stadtplanungsamt - Verkehrswesen (61.01)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siegeln und Aufstellen von Verkehrsschilder ▪ Bodenmarkierungen / Sperrflächen ▪ Verkehrsregelnde Maßnahme für die Anleiterprobe 	Stadtplanungsamt - Straßenverkehrsbehörde (61.04)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fällen von Bäumen / Rückschnitt 	Grün- und Umweltamt - Grünunterhaltung und Baumpflege (67.05)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompensationsmaßnahmen wegen Wegfall von Feuerwehrflächen 	Bauamt - Bauaufsicht (60.02)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerweherschließung für den Zugang auf das Grundstück ▪ Feuerwehrpläne ▪ Anleiterprobe ▪ Lageplanschild 	Feuerwehr Mainz - Vorbeugender Brandschutz (37.04)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb des Hinweisschildes Feuerwehrzufahrt „Typ Mainz“ 	Firma Wunderle oHG Philippsring 1 55252 Mainz-Kastel

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Feuerwehr Mainz

Kontakt: Abteilung 37.04 - Vorbeugender Brandschutz
Feuerwache 2
Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz

Telefon: 06131 12-4550

Fax: 06131 12-4502

E-Mail: Allgemein: vb.feuerwehr@stadt.mainz.de
Feuerwehrpläne: feuerwehrplan.feuerwehr@stadt.mainz.de
Brandmeldeanlage: bma.feuerwehr@stadt.mainz.de
Brandschutzhelfer: vb.schulungen@stadt.mainz.de